

KRANKENPFLEGER MIT BESONDERER FACHKENNTNIS IM BEREICH GERIATRIE

19. APRIL 2007 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der Zulassungskriterien, durch die Krankenpflegefachkräfte ermächtigt werden, sich auf die besondere berufliche Qualifikation eines Krankenpflegers mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie zu berufen

(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. Mai 2008)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

19. APRIL 2007 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der Zulassungskriterien, durch die Krankenpflegefachkräfte ermächtigt werden, sich auf die besondere berufliche Qualifikation eines Krankenpflegers mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie zu berufen

KAPITEL I - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter „Zulassungskommission“ die Zulassungskommission des Nationalen Rates für Krankenpflege, wie beschrieben in Artikel 21septiesdecies § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001.

KAPITEL II - *Kriterien für den Erhalt der Zulassung als Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie*

Art. 2 - Wer zugelassen werden möchte, um sich auf die besondere berufliche Qualifikation eines Krankenpflegers mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie berufen zu können:

- muss Inhaber des Diploms, des Grades oder der Berufsbezeichnung eines brevetierten oder graduierten Krankenpflegers oder Bachelor in Krankenpflege sein,

- und eine den in Artikel 3 erwähnten Anforderungen entsprechende ergänzende Ausbildung in der Geriatrie erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 3 - Die in Artikel 2 erwähnte ergänzende Ausbildung umfasst einen theoretischen Teil mit mindestens 150 effektiven Stunden in den nachstehenden drei Bereichen:

1. 1. Pflegewissenschaften:

- angepasste Krankenpflege für Betagte: Grundsätze und Übungen:
 - somatische, psychologische, funktionelle und soziale Aspekte der geriatrischen Krankenpflege,
 - Vorbeugung, Rehabilitation und Revalidation,

- Krankenlagerungstechniken und Ergonomie,

- Deontologie und Ethik
- Methodologie der angewandten Forschung in der Geriatrie
- Sterbebegleitung und Palliativpflege
- Organisation und Verwaltung der spezialisierten Dienste
- in der Geriatrie benutztes Gerät und Material (Umgang mit Prothesen, Orthesen und Ersatzmaterial)
- Gesundheitsberatung und -erziehung

2. Biomedizinische Wissenschaften:

- physiologische Anatomie des Alterns
- geriatrische Psychopathologie
- Pathologie und geriatrische Behandlungsverfahren
- Pharmakologie
- Ernährung und Ernährungsberatung

3. Sozial- und Humanwissenschaften:

- Gerontologie
- spezifische Rechtsvorschriften und Regelungen
- Gesundheitspolitik in Sachen Altenpflege
- Kommunikation und Beziehungen zwischen Pfleger und Patient.

KAPITEL III - Bedingungen für die Aufrechterhaltung der besonderen beruflichen Qualifikation als Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie

Art. 4 - Die besondere berufliche Qualifikation als Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie wird für eine unbestimmte Dauer gewährt, ihre Aufrechterhaltung unterliegt jedoch folgenden Bedingungen:

1. Der Krankenpfleger nimmt an einer Weiterbildung in der Geriatrie teil, damit er in der Lage ist, die Krankenpflege gemäß der heutigen Entwicklung der Pflegewissenschaft auszuüben und sein Wissen und seine Kompetenz in den drei in Artikel 3 erwähnten Bereichen zu unterhalten und weiterzuentwickeln.

Diese Weiterbildung muss mindestens 60 effektive Stunden pro Zeitraum von vier Jahren umfassen.

2. Der Krankenpfleger hat während der letzten vier Jahre tatsächlich mindestens 1500 Stunden in einem zugelassenen Geriatriedienst und/oder in einem spezifisch oder nicht spezifisch auf Betagte ausgerichteten Pflegebereich geleistet.

Art. 5 - Die Unterlagen, die die Teilnahme an der Weiterbildung und die Ausübung der Krankenpflege in einem zugelassenen Geriatriedienst und/oder in einem spezifisch oder nicht spezifisch auf Betagte ausgerichteten Pflegebereich belegen, werden vom Inhaber der besonderen beruflichen Qualifikation eines Krankenpflegers mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie für einen Zeitraum von vier Jahren aufbewahrt. Diese Belege müssen der Zulassungskommission oder der mit der Kontrolle einer bestimmten Krankenpflegerakte beauftragten Person auf deren Verlangen hin jederzeit übermittelt werden können.

KAPITEL IV - Bedingungen für die Wiedererlangung der besonderen beruflichen Qualifikation als Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie

Art. 6 - Um die Qualifikation wiederzuerlangen, müssen als Sanktion über die normale Anzahl Stunden hinaus 20 Prozent der vom Minister für die Aufrechterhaltung der besonderen beruflichen Qualifikation auferlegten Stunden Weiterbildung geleistet werden.

KAPITEL V - Übergangsbestimmungen

Art. 7 - In Abweichung von Artikel 2 kann einem brevetierten, diplomierten oder graduierten Krankenpfleger oder Bachelor in Krankenpflege die Zulassung erteilt werden, sich auf die besondere berufliche Qualifikation eines Krankenpflegers mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie zu berufen, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

- Zum 30. September 2010 hat er die Funktion eines Krankenpflegers während mindestens zwei Jahren vollzeitäquivalent in einem zugelassenen Geriatriedienst (Kennbuchstabe G) einer Tagesklinik für Geriatriepatienten oder aber in einem zugelassenen Sp-Dienst für psychogeriatrische Erkrankungen ausgeübt.

- Er erbringt den Nachweis, dass er eine ergänzende Ausbildung von mindestens 50 effektiven Stunden in den drei in Artikel 3 erwähnten Bereichen der Altenpflege erfolgreich abgeschlossen hat, und das spätestens zum 30. September 2010.

- Er reicht spätestens zum 31. Dezember 2010 einen schriftlichen Antrag bei der Zulassungskommission ein, um in den Genuss der Übergangsbestimmungen zu kommen.

KAPITEL VI - Inkrafttreten

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des vierten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.